

# **Ergebnisse der Schwerpunkt-Überwachungsaktionen 2005 Biozid-Produkte im Handel, bei Herstellern und Verwendern**

Gemeinsamer Bericht der Länder für die Umweltministerkonferenz

## **Einleitung**

Mit In-Kraft-Treten der Biozid-Richtlinie 98/8/EG, deren Regelungen durch das Biozidgesetz in das nationale Chemikaliengesetz integriert wurden, wurden für Biozid-Produkte ein Zulassungsverfahren sowie spezielle Kennzeichnungs- und Werbevorschriften eingeführt. Biozid-Produkte sind Produkte wie Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel, Rattengifte, Schiffsanstriche u.ä., deren Zweck es ist, auf chemisch/biologischem Wege Schadorganismen zu bekämpfen. Biozid-Produkte, die bereits vor dem 14. Mai 2000 auf dem europäischen Markt waren – die so genannten „Alt-Biozide“ – können für eine Übergangszeit von maximal 10 Jahren weiterhin ohne Zulassung vermarktet werden.

Die ersten Übergangsfristen bezüglich Einstufung und Kennzeichnung von Bioziden sind am 30. Juli 2004 ausgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt gelten für Biozid-Produkte zusätzliche Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Aufgrund der Verbraucherrelevanz von Biozid-Produkten wurden daher von November 2004 bis September 2005 verschiedene Schwerpunkt-Überwachungsaktionen in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen durchgeführt.

## **Ziel und Vorgehensweise**

Ziele der Schwerpunktaktionen Biozide waren insbesondere

- die Verbesserung des Kenntnisstandes von Firmen/Behörden zu den Biozidregelungen durch
  - Überwachung und Beratung,
  - Austausch von Wissen und Erfahrungen und somit insgesamt bessere Einhaltung der Regelungen,
- die Prüfung der Vollziehbarkeit,
- das Herausfinden von Grenz-/Problemfällen und deren Lösung.

Im Rahmen der Überwachungen wurde überprüft, ob

- nur verkehrsfähige, also gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 identifizierte oder notifizierte Wirkstoffe in den Bioziden eingesetzt und
- die Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten sowie die Werbevorschriften eingehalten werden.

Die Kontrollen erfolgten

- im Einzel- und Großhandel (Baumärkte, Drogerien / Drogeriemärkte, Fachmärkte, Supermärkte etc.),
- bei Herstellern und
- Verwendern (Sport- und Freizeitzentren, Großküchen, Schädlingsbekämpfung, Krankenhäuser).

Die Produktpalette umfasste alle gängigen Biozid-Produkte wie

- Desinfektionsmittel,
- Hygieneprodukte,
- Holzschutzmittel,
- Insektizide und Anti-Schimmelmittel.

Den Überwachungsbehörden wurde ein „Leitfaden zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu Biozid-Produkten“ einschließlich eines Fragebogens zur Verfügung gestellt. Dadurch wurden ein strukturiertes Vorgehen und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglicht.

Die einzelnen Produkte wurden anhand der Angaben auf den Produktetiketten und in den Sicherheitsdatenblättern – sofern vorliegend – überprüft.

### **Ergebnisse**

Insgesamt wurden 928 Biozid-Produkte überprüft. Ein großer Anteil der geprüften Produkte wies Mängel bei der Kennzeichnung auf. Einzelne Produkte (weniger als 1 %) wurden wegen besonderer Gefahren für Umwelt und Gesundheit sofort aus dem Handel genommen.

Die Ergebnisse der Schwerpunkt-Überwachungsaktionen „Biozide“ sind im Folgenden zusammengefasst.

### **Überprüfte Produkte**

Entsprechend der Biozid-Richtlinie werden Biozide-Produkte 23 verschiedenen Produktarten zugeordnet. Die Verteilung der im Rahmen der Kontrollen

überprüften 928 Biozid-Produkte zu den verschiedenen Produktarten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Produktart		Bayern Anzahl	Brandenburg Anzahl	Nordrhein-Westfalen Anzahl	Sachsen Anzahl	Gesamt Anzahl
01	Biozid-Produkte für die menschliche Hygiene	75	2	0	0	77
02	Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte	139	1	23	21	184
03	Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich	45	18	14	2	79
04	Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich	47	15	0	12	74
05	Trinkwasserdesinfektionsmittel	5	2	0	0	7
06	Topfkonservierer	2	0	0	0	2
07	Beschichtungsschutzmittel	3	0	8	1	12
08	Holzschutzmittel	43	33	9	9	94
09	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	6	0	0	0	6
10	Schutzmittel für Mauerwerk	52	0	6	3	61
11	Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	20	0	0	0	20
12	Schleimbekämpfungsmittel	5	0	0	0	5
13	Schutzmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten	6	0	0	0	6
14	Rodentizide	42	30	0	14	86
15	Avizide	gem. § 4 der Biozid-ZuV in Deutschland verboten				
16	Molluskizide	0	0	0	0	0
17	Fischbekämpfungsmittel	gem. § 4 der Biozid-ZuV in Deutschland verboten				
18	Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	67	5	33	41	146
19	Repellentien und Lockmittel	51	0	1	7	59
20	Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel	0	0	0	0	0
21	Antifouling-Produkte	10	0	0	0	10
22	Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	0	0	0	0	0
23	Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	gem. § 4 der Biozid-ZuV in Deutschland verboten				
<b>Summe</b>		<b>618</b>	<b>106</b>	<b>94</b>	<b>110</b>	<b>928</b>

**Tabelle 1: Verteilung der 928 überprüften Produkte auf die Produktarten nach RL 98/8/EG (Zuordnung ist vorläufig, da sie erst nach der Zulassung gilt)**

### **Gestaltung der Verpackung**

Überwiegend waren die Verpackungen so gestaltet, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln auf ein Mindestmaß beschränkt war. In fast allen Fällen war auch die Kennzeichnung deutlich lesbar und unverwischbar.

### **Allgemeine chemikalienrechtliche Bestimmungen zur Kennzeichnung**

Bei der Überprüfung allgemeiner chemikalienrechtlicher Bestimmungen wurden vielfach Mängel bei der Produktkennzeichnung festgestellt. So war beispielsweise bei mehr als 370 Produkten (40 %) die Adresse des Herstellers nicht oder nicht vollständig angegeben; mehr als 50 Produkte (6 %) waren nicht in deutscher Sprache beschriftet.

### **Verkehrsfähigkeit der Biozid-Produkte**

Überprüft wurde, ob in den Biozid-Produkten nur verkehrsfähige Wirkstoffe, d.h. identifizierte oder notifizierte Wirkstoffe gemäß der EU-Verordnung 2032/2003/EG (2. Review-Verordnung), enthalten waren. Dabei wurde festgestellt, dass 29 Produkte (3 %) Wirkstoffe enthielten, die weder identifiziert, noch notifiziert sind. Diese Produkte waren demnach nicht verkehrsfähig.

226 weitere Produkte (24 %) enthielten Wirkstoffe, die nur identifiziert oder nicht für diese Produktart notifiziert sind. Diese Produkte sind nach der 2. Review-Verordnung ab dem 01. September 2006 nicht mehr verkehrsfähig.

Teilweise war eine abschließende Beurteilung der Verkehrsfähigkeit nicht möglich, da

- nähere Angaben zu dem eingesetzten Wirkstoff fehlten,
- die Angaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt widersprüchlich waren oder
- die Auslobung eine Zuordnung zu verschiedenen Produktarten zuließ.

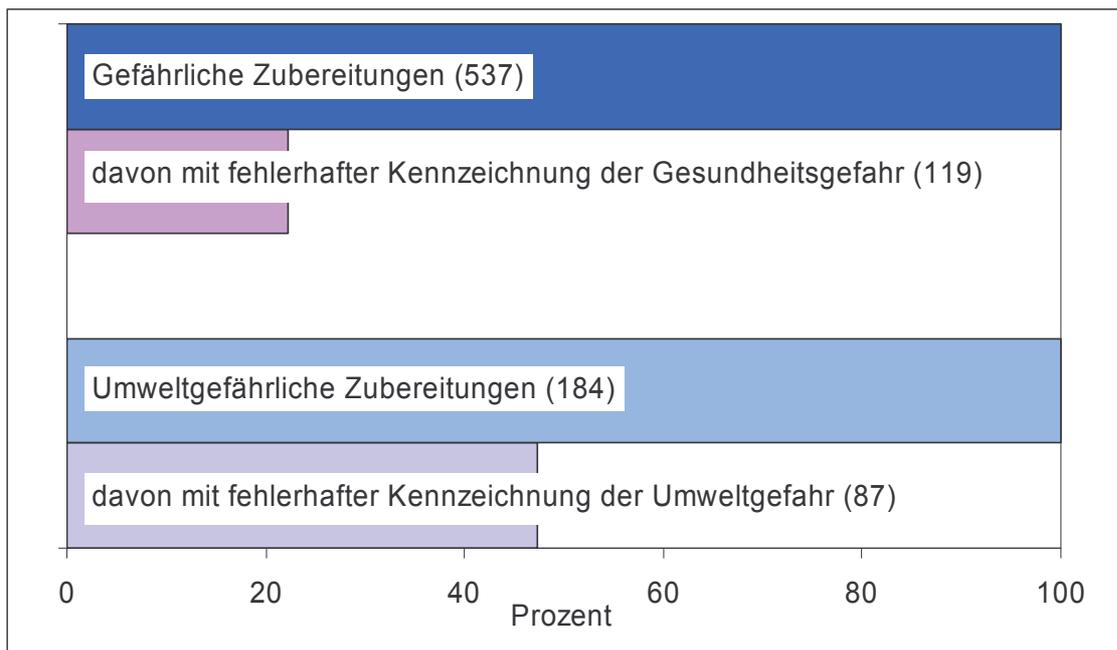
### **Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale**

Die Überprüfung ergab, dass ca. 60 % aller überprüften Biozid-Produkte (537 Produkte) gefährliche Zubereitungen sind. Davon war bei ca. 22 % der Biozid-Produkte die Verwendung der gesundheitsbezogenen Gefahrensymbole (ohne Umweltgefahr) fehlerhaft (Abbildung 1). Von den insgesamt 537 als

gefährlich einzustufenden Zubereitungen wiesen 184 Produkte (ca. 35 %) umweltgefährliche Eigenschaften auf. Die umweltgefährlichen Zubereitungen waren in rund 47 % der Fälle nicht korrekt gekennzeichnet (Abbildung 1).

Bei weiteren 32 Produkten war anhand der vorliegenden Produktinformationen eine abschließende Prüfung, ob es sich um gefährliche Zubereitungen handelt, nicht möglich. Ursache hierfür waren beispielsweise fehlende oder ungenaue Angaben im Sicherheitsdatenblatt. Teilweise standen die Angaben auf dem Etikett auch im Widerspruch zu denen im Sicherheitsdatenblatt.

Insgesamt zeigte sich, dass die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nicht immer mit der nötigen Sorgfalt erfolgt. Die Ergebnisse spiegeln auch die Erfahrungen wider, die im Rahmen der EU-weiten Untersuchung von Sicherheitsdatenblättern gemacht wurden: Im Rahmen des so genannten ECLIPS-Projekts (European Classification and Labelling Inspections of Preparations)<sup>1</sup> wurde festgestellt, dass 69 % der Sicherheitsdatenblätter fehlerhaft oder unvollständig waren und nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten (2004).



**Abbildung 1: Gesundheits- und umweltbezogene Gefahrenkennzeichnung**  
fast ein Viertel der als gefährlich einzustufenden Produkte waren hinsichtlich der gesundheitsbezogenen Gefahrenmerkmale fehlerhaft gekennzeichnet.  
Bei den umweltgefährlichen Zubereitungen ist bei knapp der Hälfte der Produkte die Umweltgefahr fehlerhaft gekennzeichnet.  
(Die absoluten Zahlen sind in Klammern angegeben.)

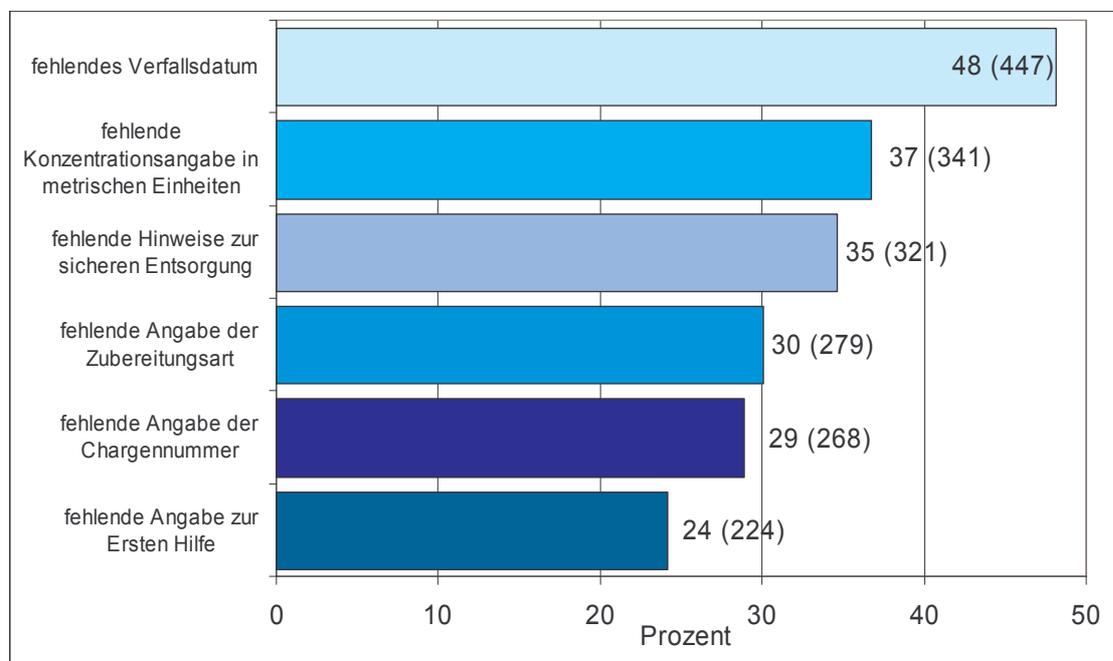
<sup>1</sup> <http://www.cleen-eu.net>

## Spezielle Biozid-Kennzeichnungen

Zusätzlich zu den für gefährliche Stoffe und Zubereitungen geltenden Vorschriften müssen Biozid-Produkte mit weiteren Angaben – zum Beispiel dem Verfallsdatum und Anweisungen für Erste Hilfe-Maßnahmen – versehen sein. Einige Kennzeichnungsvorschriften, beispielsweise Informationen zum Verwendungszweck, Gebrauchsanweisung und Aufwandsmenge, gelten erst nach der Zulassung des jeweiligen Biozid-Produktes und sind somit in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes und entsprechend den Zielen der Biozid-Richtlinie ist eine umfassende und sachgerechte Information der Verwender zum sicheren Umgang mit den Produkten sinnvoll. Zu begrüßen ist es daher, wenn bereits jetzt Informationen zum Verwendungszweck sowie der Aufwandsmenge erfolgen und dem Biozid-Produkt eine Gebrauchsanweisung beiliegt.

Bei der Überprüfung der Biozid-Produkte wurden die häufigsten Mängel hinsichtlich der Angabe des Verfallsdatums (48 %) festgestellt. Bei den Angaben zu Ersten Hilfe-Maßnahmen waren immerhin noch rund ein Viertel aller Produkte zu beanstanden (Abbildung 2).



**Abbildung 2: Spezielle Biozid-Kennzeichnungen**

Bei rund der Hälfte aller Biozid-Produkte fehlte die Angabe des Verfallsdatums; die Angaben zur Ersten Hilfe waren bei einem Viertel aller Produkte zu beanstanden. (Die absoluten Zahlen sind in Klammern angegeben.)

### **Verharmlosende Bezeichnung und Gefahrenhinweise bei der Werbung**

Die Kennzeichnung von Biozid-Produkten darf gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Biozid-Richtlinie weder irreführend sein noch einen übertriebenen Eindruck von dem Produkt vermitteln, und sie darf keinesfalls verharmlosende Angaben wie „Biozid-Produkt mit niedrigem Risikopotential“, „ungiftig“, „unschädlich“ oder dergleichen enthalten.

Bei rund 8 % der Biozid-Produkte wurden aber sogar die explizit im Normtext als unzulässig genannten Begriffe auf den Etiketten gefunden.

Das Chemikaliengesetz verbietet es, für Biozid-Produkte zu werben, ohne in einer sich deutlich vom Rest der Werbung abhebenden Weise die folgenden Sätze hinzuzufügen: „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“.

Wie die Bezeichnung auf den Produkten selber darf auch die Werbung für Biozid-Produkte die oben genannten verharmlosenden Angaben nicht enthalten.

Exemplarisch wurden daher im Rahmen des NRW-Überwachungsprojekts Hersteller-Internetseiten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass 45 % der Hersteller der geprüften Biozid-Produkte den Warnhinweis auf ihrer Internetseite angeben; bei 38 % der Hersteller fehlte der Warnhinweis.

17 % der Hersteller verfügen nicht über einen Internet-Auftritt oder bieten keine Biozid-Produkt-Informationen an.

### **Maßnahmen**

Händler und Hersteller wurden über die bei ihren Produkten aufgefundenen Mängel aufgeklärt und aufgefordert, diese umgehend zu beseitigen. Bei Produkten mit schwerwiegenden Mängeln wurde die weitere Abgabe unterbunden. Erforderlichenfalls wurden die Informationen über beanstandete Produkte an die für den Sitz des Herstellers zuständigen Behörden weiter gegeben, damit von dort aus geeignete Maßnahmen ergriffen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Produkten an der Quelle gestoppt werden konnten.

### **Vollziehbarkeit der Biozid-Regelungen/Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen**

Im Rahmen der Überwachung wurden auch Produkte vorgefunden, die nicht eindeutig den Biozid-Produkten zuzuordnen waren. Diese Produkte sind in die Auswertung nicht mit eingeflossen. Abgrenzungsprobleme traten insbesondere zu den Bereichen Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel auf. Um eine einheitliche Entscheidung – welchem Rechtsbereich die einzelnen Produkte zuzuordnen sind – zu erreichen, wurden diese Fälle an die nationale Zulassungsstelle für Biozid-Produkte, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, mit der Bitte um Klärung weitergeleitet.

Zudem brachte die Überwachung die Erkenntnis, dass einzelne Biozid-spezifische Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Produkte nicht praxisgerecht erscheinen. So ist z.B. die obligatorische Angabe von Sicherheitswartezeiten zwischen den Anwendungen auf desinfizierenden Hygienetüchern nicht sinnvoll.

### **Fazit**

Die Ergebnisse der Schwerpunkt-Kontrollaktionen „Biozide“ zeigen, dass die Umsetzung der Biozidregelungen sowohl seitens der Hersteller als auch im Handel noch unvollständig ist. Diese Kontrollaktionen sind daher auch ein Beleg für die Notwendigkeit einer effektiven Marktaufsicht.

Dass es sich nicht um ein länderspezifisches Problem handelt, zeigen die weitgehend übereinstimmenden Ergebnisse in den beteiligten Bundesländern.

Da ab dem 1. September 2006 die Übergangsfrist für nur identifizierte Wirkstoffe endet, sind Biozid-Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten, danach nicht mehr verkehrsfähig. Dieses Vermarktungsverbot zu überwachen, wird eine weitere Aufgabe für die Vollzugsbehörden sein.

## Ausblick

Mit Biozid-Produkten kommt besonders der private Endverbraucher in engen Kontakt. Wenn diese Produkte schwerwiegende Mängel aufweisen, die von ihnen ausgehenden Gefahren für den Verbraucher nicht ersichtlich sind oder verharmlost werden, besteht akuter Handlungsbedarf.

Das Ziel der Biozidregelungen der EU ist es, die von Biozid-Produkten ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt zu minimieren. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktionen zu Biozid-Produkten zeigen, dass die Biozidregelungen bislang von den Herstellern noch nicht hinreichend beachtet werden bzw. der Kenntnisstand über die Regelungen zum Teil noch gering ist.

Die Aufgabe der zuständigen Behörden ist es nun, Mittel und Wege zu finden, diesem Defizit wirksam zu begegnen. Dazu schlagen die Bericht erstattenden Länder folgende präventive als auch aktive Maßnahmen vor:

### Präventive Maßnahmen:

- Aufklärung von Herstellern, Importeuren und Händlern über die Biozidregelungen,
- Einbindung von Fachverbänden der Hersteller und des Handels als Multiplikatoren,
- Sensibilisierung der Verbraucher hinsichtlich grundlegender Sicherheitsaspekte von Biozid-Produkten.

### Aktive Maßnahmen:

- Fortsetzung stichprobenartiger Überprüfungen von Biozid-Produkten,
- Überwachung der Einhaltung der Vermarktungsverbote für ab dem 01. September 2006 nicht mehr verkehrsfähige Alt-Biozide,
- Verzahnung nationaler und europäischer Vollzugsaktivitäten durch Beteiligung der Länder am geplanten EU-Überwachungsprojekt im Rahmen von CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network),
- Koordination der länderübergreifenden Maßnahmen zu Biozid-Produkten in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC).